

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1916.

Sitzung vom 27. Oktober 1916.



2509. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 3. Juni 1915 beziehungsweise 14. Oktober 1916 legt der Gemeinderat Künsnacht die Bau- und Niveaulinienpläne der Post- und Fählbrunnenstraße zur Genehmigung vor. Die Bau- und Niveaulinien dieser Straßen wurden am 28. November 1913 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 98 vom 9. Dezember 1913 publiziert, die abgeänderten Niveaulinien am 17. Mai 1916 festgesetzt und am 30. Mai 1916 (Amtsblatt Nr. 43) publiziert.

B. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 25. Mai 1915 beziehungsweise 16. August 1916 sind gegen die ersteren keine Einsprachen mehr pendent und gegen die abgeänderten Niveaulinien keine Rekurse eingelegt worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage ist im Sinne der Verfügung Nr. 1811 vom 12. September 1913 abgeändert und ergänzt worden.

Die Poststraße (Straße I. Klasse Nr. 4) von der Seestraße bis zum Bahnhofplatz erhält nun einen Baulinienabstand von 14,5 m. Die Straße (6 m Fahrbahn und zwei Trottoire von je 1,5 m Breite) ist 9 m, der nördliche Vorgarten 2,5 m und der südliche 3,0 m breit. Die Niveaulinie steigt, mit Ausnahme der Ausmündung in die Seestraße, von dieser bis zur Fählbrunnenstraße auf 40,3 m Länge 5,4% und von der letzteren bis zum Bahnhofplatz 5,9% auf 41,7 m Länge.

Für die Fählbrunnenstraße von der Kohlrainstraße (Straße III. Klasse) bis zur Dorfstraße (Straße I. Klasse Nr. 5) wurde ein Baulinienabstand von 12 m angenommen. Die untergeordnete Straßenverbindung hat eine unregelmäßige Breite von zirka 3—4 m. Die Niveaulinie fällt von der Kohlrainstraße bis zur Kreuzung mit der Poststraße, mit Ausnahme von zwei Ausrundungen, vorerst 0,13% auf 186,3 m Länge und steigt sodann 2,2% auf 34,4 m Länge; von der Poststraße bis zur Dorfstraße erhält sie ein gleichmäßiges Gefälle von 0,6% auf 121,2 m Länge.

Es wird erwartet, daß in Zukunft die genehmigten Baulinien der anschließenden Straßen sorgfältiger in die Pläne eingetragen werden und die Plandoppel genau miteinander übereinstimmen, was bei dieser Vorlage nicht der Fall war. Ab rundungen von Baulinien bei Straßeneinmündungen sind nur in ganz bestimmten Fällen gerechtfertigt. Bei der Einmündung der Fählbrunnenstraße in die Straße III. Klasse (Kohlrainstraße) ist dazu keine Veranlassung. Hier wäre ein rechtwinkliger Anschluß für die Bebauung, ohne Nachteil für den Verkehr, zweckmäßiger gewesen. Wenn Baulinien in Kurven geführt werden, sind unbedingt deren Halbmesser im Plane festzulegen.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Künsnacht vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Post- und Fählbrunnenstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Künsnacht wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Künsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und des Bezirksratsbeschlusses vom 23. Mai 1914, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten.

Zürich, den 27. Oktober 1916.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller.